

# RS Vfgh 2011/5/2 B1220/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.2011

## Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## Norm

EMRK Art5

PersFrSchG 1988 Art1, Art6 Abs1

FremdenpolizeiG 2005 §76 Abs2, §81 Abs1

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) durch Abweisung einer Schubhaftbeschwerde; rechtswidrige Verzögerung der Freilassung aus der Schubhaft

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer musste, nachdem (an einem Freitag) festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für seine weitere Anhaltung nicht vorliegen, noch mehr als zwei Tage und 17 Stunden in Schubhaft verbringen. Die Beendigung der Anhaltung in Schubhaft hätte aber ab Vorliegen der diese für rechtswidrig erklärenden Entscheidung des UVS ohne weitere Verzögerungen eingeleitet werden müssen. Mit dem Argument einer bloßen Rufbereitschaft an Wochenenden kann eine Verzögerung in diesem Ausmaß nicht begründet werden.

## Entscheidungstexte

- B 1220/10  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.05.2011 B 1220/10

## Schlagworte

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Fremdenrecht, Fremdenpolizei, Schubhaft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B1220.2010

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)